

Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen
auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Westhoven
(Hochwasserschutzzonenverordnung Westhoven)
Vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am ... aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW 5. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Westhoven folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Die vorliegende Rechtsverordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,30 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle besteht die Gefahr, dass die Ortslage Westhoven überschwemmt wird. Die betroffenen Einwohner der Überschwemmungszone müssen sich daher durch geeignete bauliche und persönliche Vorsorgemaßnahmen auf mögliche Überschwemmungen vorbereiten.

§ 1
Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufers zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 680,9 bis 683,5 in der Ortslage Westhoven im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 15 der Bezirksregierung Köln vom 12.04.2001, 14.03.2003 und 25.06.2003. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände zwischen Rheinaustrasse rechtsrheinisch im Süden bis zur Autobahn A 4 im Norden. Es führt im Osten entlang der Oberstrasse, dem Poller Weg und der Kölner Strasse und wird im Westen begrenzt durch das Rheinufer. Die Grenzen des Gebietes sind in den Karten 1.1 bis 1.3 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten 1.1 bis 1.3 sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 2 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
 - a) dem Schutz von Personen (z.B. Anlieger, Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) sowie deren Beauftragte, Besucher und Schaulustige, u.a.) vor Gefahren für Leib und Leben,

- b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
- c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
- d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage;

Für die Schutzzonen gelten — entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad bzw. den Schutzzielen — unterschiedliche Ge- und Verbote.

- (3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind nicht stationäre Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AÖR entlang des Rheinuferes aufgebaut werden.

Die ohne Einsatz der mobilen Hochwasserschutzanlagen drohenden Überflutungen in der Ortslage Westhoven sind in der Anlage 2 nach Überschwemmungshöhe unterschiedlich farblich dargestellt (Überschwemmungszone). Die Karten 2.1 bis 2.5 sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzonen

- (1) Die Schutzzone I (Sperrzone) umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von mindestens drei bis maximal fünf Metern beiderseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1:1000 rot eingetragen.
- (2) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) liegt an der stationären Schutzwand mit aufgesetzten mobilen Elementen in der Rheinaustrasse, im Pfarrer-Nikolaus-Vogt-Weg, in der Robertstrasse und im Poller Weg. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in den Karten 3.1 bis 3.3 im Maßstab 1:1000 gelb eingetragen.

Die Karten 3.1 bis 3.3 sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten, soweit § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.

- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt durch geeignete Halterungen vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 4

Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

In der Schutzzone II (Gefahrenzone) gelten, soweit § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Verbote und Gebote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Fahrräder, Gartenmobiliar, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt durch geeignete Halterungen vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone sind verboten.

Ausgenommen hiervon sind die Anlieger, die die Gefahrenzone betreten dürfen. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner, dort ansässige Geschäftsleute, deren Beschäftigte und Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u.ä. nachzuweisen.

Anderen Personen sind der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone verboten.

- f) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- g) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.
- h) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Gefahrenzone nicht abgehalten werden.

§ 5

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der § 3 und § 4

(1) Von den Geboten und Verboten des § 3 gelten nachfolgende Ausnahmen:

- a) Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AÖR, und deren Beauftragte dürfen die Schutzzone 1 (Sperrzone) zur Überprüfung und den Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 3, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
- b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
- c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß Lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.

(2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote des § 4. Soweit § 4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote ausspricht, gelten diese nicht für Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste

§ 6

Befreiungen

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, kann von den Geboten und Verboten der § 3 Lit. a), b), d) — e) und § 4 Lit. a), b), d) — e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Geltungszeit

(1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I (Sperrzone) nach § 3 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen

Hochwasserschutzanlage bis zu deren endgültigen, vollständigen Abbau.

- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone II (Gefahrenzone) nach § 4 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes währenddessen durch den Einstau der mobilen Elemente eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, auf Veranlassung der Leitung der Hochwasserschutzzentrale, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilt, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
- a) § 3 Lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 3 Lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
 - c) § 3 Lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht durch geeignete Halterungen vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - d) § 3 Lit. d) sich in der Sperrzone aufhält;
 - e) § 3 Lit. e) die Sperrzone befährt;
 - f) § 4 Lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
 - g) § 4 Lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder in geeigneter Form vor Wegschwimmen sichert;
 - h) § 4 Lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht durch geeignete Halterungen vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - i) § 4 Lit. d) die Gefahrenzone befährt;
 - j) § 4 Lit. e) sich als Nichtanlieger in der Gefahrenzone aufhält;

- k) § 4 Lit. f) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
 - l) § 4 Lit. g) Kindergärten und Schulen betreibt;
 - m) § 4 Lit. h) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde